

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach

Die

Stadt Neu-Anspach

Bahnhofstraße 26-28,

61267 Neu-Anspach

(nachfolgend „Kommune“ genannt)

und

die

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5

65719 Hofheim

(nachfolgend „RMV“ genannt)

(Gemeinsam nachfolgend „Partner“ genannt.)

schließen folgende Vereinbarung zur Umsetzung und zum Betrieb eines
Car- und Bikesharing-Angebotes

Präambel

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geförderten Modellprojektes RMVall-in – die generelle Mobilitätsplattform (Förderrichtlinie: „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“; Förderkennzeichen: - ÖPNV-2021-001/046#006 – 2021) – realisiert der RMV als Auftraggeber Mobilitätsstationen und ein vollelektrisches Bike- und Carsharing-Angebot mit Pedelecs, Lastenpedelecs und Elektroautos im Hochtaunuskreis. Zudem werden online buchbare Sammelschließanlagen für private Fahrräder an ausgewählten Bahnhöfen und Haltepunkten der Modellregion errichtet.

Dieses Mobilitätsangebot wird im RMVall-in Teilprojekt 6 „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“ realisiert. Damit werden folgende Förderziele adressiert:

- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV
- Steigerung der Nutzung des ÖPNV
- Verlagerung von Verkehren des MIV auf den ÖPNV
- Verringerung der CO₂-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors

Durch das Angebot sollen die Nutzer zum Umstieg auf den Umweltverbund bewegt und für die Vorzüge der Inter- und Multimodalität sensibilisiert werden. Das vom RMV geschaffene hochmoderne Mobilitätsangebot soll den ÖPNV insbesondere als zusätzliche Mobilitätsoption auf der ersten und letzten Meile ergänzen und stärken. Des Weiteren soll auch innerhalb der Kommunen eine Möglichkeit zur Fortbewegung ohne eigenen Pkw geschaffen werden.

Im Rahmen des Projektes kooperiert der RMV auch mit dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) und weiteren Kommunen im Hochtaunuskreis.

Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Partner während des Aufbaus (bis Ende 2024) und des Betriebs eines stationsbasierten Car- und Bikesharing-Angebotes mit einer maximalen Laufzeit bis zum 31.12.2029 in Neu-Anspach.

In den Jahren 2023 und 2024 sollen in Neu-Anspach bis zu vier Mobilitätsstationen entstehen. An den Mobilitätsstationen soll ein öffentliches Car- und Bikesharing-Angebot mit insgesamt bis zu fünf Elektroautos, bis zu 13 Pedelecs und bis zu vier Lastenpedelecs zur Verfügung stehen. Eine Übersicht der vorläufigen Makrostandorte der Mobilitätsstationen befindet sich im Anhang.

Die effektive Anzahl an bereitstehenden Fahrzeugen, der real umgesetzten Mobilitätsstationen und damit die Größe des Mobilitätsangebots hängt von der Verfügbarkeit der Flächen und vom Projektfortschritt ab.

Darüber hinaus soll am Bahnhof Neu-Anspach eine Sammelschließanlage mit zehn Stellplätzen für private Fahrräder errichtet werden, welche das Mobilitätsangebot in Neu-

Anspach ergänzt. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ist der RMV alleinig zuständig. Sie sind daher nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Zuständigkeiten und Rollen, die Aufgabenverteilung sowie die Finanzierung beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes werden in der vorliegenden Vereinbarung verbindlich geregelt und beschrieben.

§ 1 – Leistungen des RMV

Der RMV ist im Rahmen dieses Vertrages für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Leitung und Koordination der Umsetzung des Projekts „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“
- (2) Planung und Realisierung der Mobilitätsstationen und des Car- und Bikesharing-Angebotes
- (3) Ausschreibung, Beauftragung und Bezahlung eines Dienstleisters für das Bikesharing-Angebot und eines Dienstleisters für das Carsharing-Angebot
- (4) Durchführung der Spitzabrechnung und Verteilung der Erlöse auf die Kommune und die anderen Projektpartner
- (5) Koordination der Dienstleister beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes
- (6) Technische Integration des Car- und Bikesharing-Angebotes in die RMV-Mobilitätsplattform
- (7) Entwicklung einer Dachmarke für die Mobilitätsstationen und die Sharing-Angebote
- (8) Durchführung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und der Vermarktung des Mobilitätsangebotes
- (9) Abbau aller oberirdischen Infrastrukturelemente an den Mobilitätsstationen nach Ende des Betriebes des Car- und Bikesharing-Angebotes, insofern keine anderen Absprachen getroffen werden.

§ 2 – Leistungen der Kommune

Die Kommune ist im Rahmen des Projektes für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Bereitstellung frei zugänglicher, geeigneter kommunaler Flächen für die Errichtung von Mobilitätsstationen (Bikesharing: 5 bis 6 Meter x 3 Meter; Carsharing: 1 bis 2 Parkplätze)
- (2) Erteilung der Nutzungserlaubnis für die Mobilitätsangebote auf den bereitgestellten Flächen
- (3) Unterstützung bei der Akquise von Flächen, die sich in privaten Besitz befinden
- (4) Unterstützung des RMV bei der Planung der Mobilitätsstationen im Stadtgebiet der Kommune durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen über Eigentums- und sonstige Verhältnisse. Z.B. über den Verlauf von Stromkabeln.
- (5) Unterstützung des RMV bei der Öffentlichkeitsarbeit und der lokalen Vermarktung des Mobilitätsangebots
- (6) Reinigung der Mobilitätsstationen, sofern sich diese auf städtischen Grundstücken befinden: Zu reinigen sind die Zugänge zu den Mobilitätsstationen und die Fläche der

Mobilitätsstation rund um die Fahrradabstellvorrichtungen und die Ladesäulen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Station ganzjährig nutzbar ist. Nicht gereinigt werden müssen die Abstellvorrichtungen des Bikesharing-Anbieters und die Ladesäulen für die Carsharing-Fahrzeuge.

§ 3 – Gemeinsame Leistungen

Die Partner erbringen folgende Leistungen gemeinsam:

- (1) Abstimmung von Ort und Zeitplan der Errichtung der Mobilitätsstationen in der Kommune
- (2) Abstimmung von Marketingmaßnahmen, die speziell das Angebot in der Kommune betreffen
- (3) Identifikation von Ankermietern und Abstimmung von deren Ansprache

§ 4 – Eigentumsverhältnisse

Alle an den Mobilitätsstationen durch den RMV und seinem Auftragnehmer errichteten Infrastrukturelemente verbleiben im Besitz und Eigentum des RMV bzw. des Betreibers der Mobilitätsangebote.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Beide Partner übernehmen die auf ihrer Seite anfallenden Kosten für interne Aufwände bspw. für das Projektmanagement oder die Erarbeitung sonstiger Bereitstellungen für das Projekt.
- (2) Die Kommune stellt während der Vertragslaufzeit die Flächen für die Mobilitätsstationen, die sich im städtischen Eigentum befinden, kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Der RMV trägt die kompletten Kosten für die Planung, den Aufbau und die Umsetzung des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen bis zum 31.12.2024.
- (4) Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle geplanten Stationen realisiert werden, prüfen die Partner gemeinsam, ob die Umsetzung der noch fehlenden Stationen ermöglicht werden kann.
- (5) Der RMV trägt die gesamten Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen bis zum 31.12.2024.
- (6) Ab dem 01.01.2025 übernimmt die Kommune 50% der Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen in der Kommune. Der RMV finanziert die anderen 50% ggf. mit Unterstützung Dritter.
- (7) Der Kostenbeitrag der Kommune für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes beträgt unter Berücksichtigung der Erlösverteilung maximal 30.000 € pro Jahr. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der RMV.
- (8) Sind weniger als vier Mobilitätsstationen in Neu-Anspach in Betrieb, reduziert sich der Kostendeckel der Kommune anteilig.
- (9) Die Kommune erhält 50% der erwirtschafteten Erlöse aus den Vermietungen des Car- und Bikesharing-Angebotes, sofern die Fahrzeuge in Neu-Anspach angemietet wurden.

Die Berechnung der Erlöse und Überweisung erfolgt quartalsweise für das zurückliegende Quartal.

- (10) Ist der Kostenbetrag der Kommune für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes entsprechend §5 Absatz 6 gedeckelt, verringert sich der Anteil der an die Kommune auszuschüttenden Erlöse entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an den Gesamtkosten des Car- und Bikesharing-Angebots in der Kommune.
- (11) Der RMV stellt der Kommune die Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes abzüglich der Erlöse jeweils im ersten und dritten Quartal eines Jahres, beginnend im Jahr 2025, für das vorherige Halbjahr in Rechnung.

§ 6 – Datenschutz

Für beide Parteien gelten in der Datenverarbeitung die Regelungen der DSGVO.

§ 7 – Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung

- (1) Der RMV übernimmt und finanziert die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing für das gesamte, im Rahmen des Modellprojektes umgesetzte, Mobilitätsangebot bis zum 31.12.2024. Bei der Vermarktung werden auch bereits in der Kommune existierende Mobilitätsangebote mitberücksichtigt. Sind Belange der Kommune betroffen, bedürfen die entsprechenden Maßnahmen deren Zustimmung.
- (2) Die Kommune unterstützt den RMV soweit möglich bei der Vermarktung des Angebotes.
- (3) Ab dem 01.01.2025 stimmen sich die Partner über die Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten zum Mobilitätsangebot in der Kommune sowie deren Finanzierung ab.

§ 8 – Zusammenarbeit

- (1) Die Partner arbeiten vertrauensvoll, offen und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Ansprechpartner auf Seiten des RMV ist Herr Dirk Reddmann.
- (3) Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist **Frau Sarah Corell respektive Frau Katharina Voß**.

§ 9 – Vertraulichkeit

Die Partner werden alle Informationen technischer oder geschäftlicher Art des Projektes während und nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Partners zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung **bekannt** oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden.

§ 10 – Haftung

Ansprüche der Partner untereinander, gegen ihre Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit deren Vertragsverletzungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die hier einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 11 – Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2029.
- (2) Der Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes im Hochtaunuskreis kann vor Ende der regulären Laufzeit des Vertrages zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstleisters muss bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres durch den RMV erfolgen. Die Partner und alle weiteren an der Finanzierung des Car- und Bikesharing-Angebotes im Hochtaunuskreis beteiligten Akteure (z.B. VHT oder andere Kommunen) stimmen sich rechtzeitig darüber ab, ob die jeweilige Kündigungsoption wahrgenommen werden soll. Das Recht der Letztentscheidung obliegt dem RMV.
- (3) Die Kommune kann ihren Anteil an der Finanzierung des Mobilitätsangebotes gemäß § 5 zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 ohne finanzielle Folgen einstellen. Dies muss dem RMV bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres durch die Kommune schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ist ein Akteur (z.B. eine Kommune, der VHT oder der RMV) nicht bereit, die Finanzierung des Betriebs über die in § 11 Absatz 2 genannten Zeitpunkte hinaus zu übernehmen, haben die anderen Partner die Möglichkeit, den Betrieb trotzdem weiterlaufen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die verbleibenden Akteure die notwendige Finanzierung weiter sicherstellen können. In diesem Fall stellt die Kommune die Flächen für die Mobilitätsstationen weiter kostenfrei zur Verfügung.
- (5) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Partnern unbenommen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 – Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Stadt Neu-Anspach

Neu-Anspach, den

.....
Birger Strutz
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
.....
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer und Sprecher der
Geschäftsführung

Dr. André Kawai
Geschäftsführer

ENTWURF